

Klarstellungssatzung der Stadt Arnstadt, Bereich Jonastalstraße

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Stand 9/95)

--- Geltungsbereich der Klarstellungssatzung

— Flurgrenze

Verfahrensvermerke

1. Satzungsbeschluss:

Der Entwurf zur Klarstellungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB am 06.09.95 vom Stadtrat der Stadt Arnstadt als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan M 1:1000 in der Fassung vom September 1995 und die Erläuterungen zur Klarstellungssatzung.

Arnstadt, 06.09.95


 Stadt Arnstadt
 Der Bürgermeister

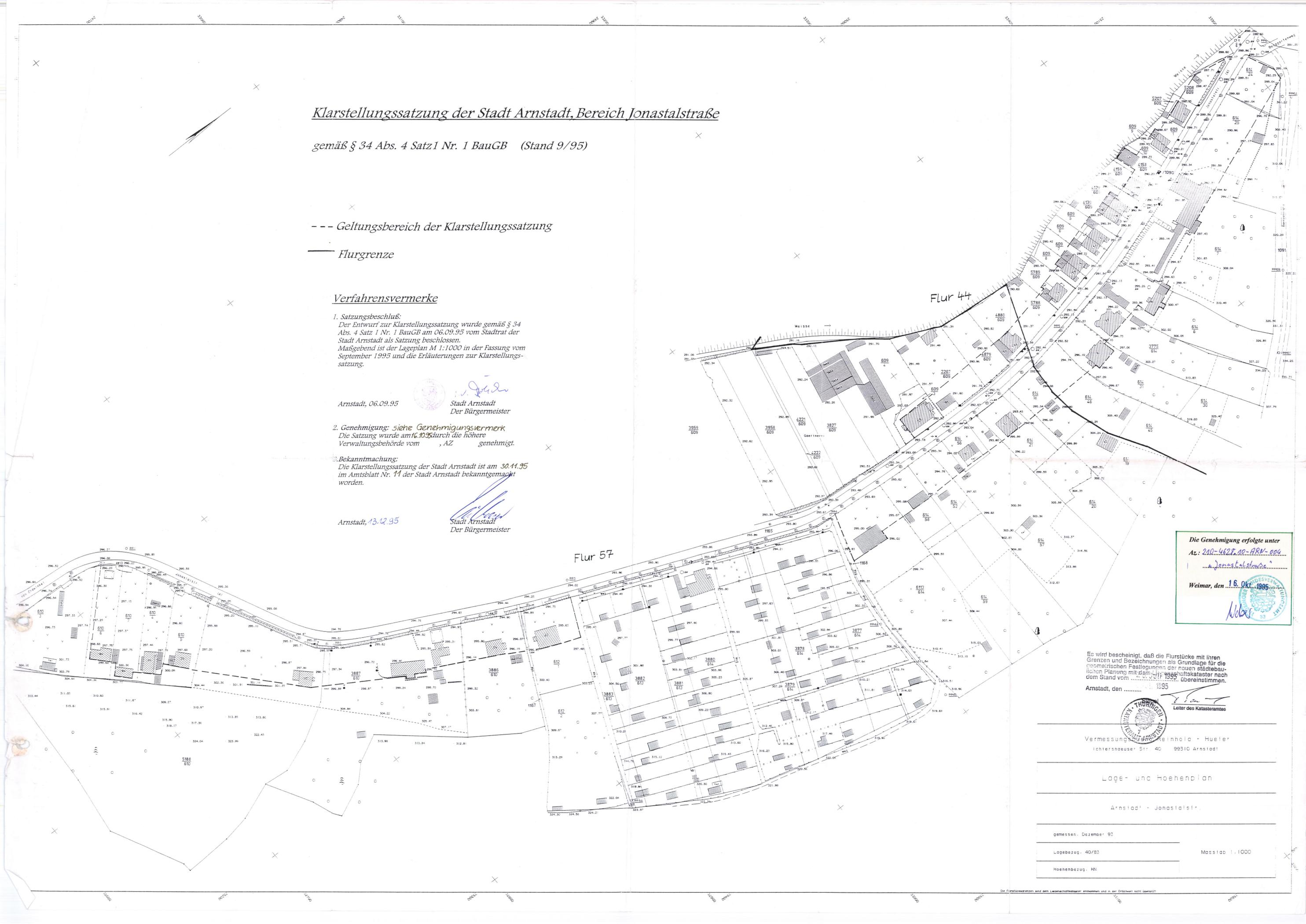
2. Genehmigung: siehe Genehmigungsvermerk
 Die Satzung wurde am 16.10.95 durch die höhere Verwaltungsbehörde vom ,AZ genehmigt.

3. Bekanntmachung:

Die Klarstellungssatzung der Stadt Arnstadt ist am 30.11.95 im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Arnstadt bekanntgemacht worden.

Arnstadt, 13.12.95


 Stadt Arnstadt
 Der Bürgermeister



Die Genehmigung erfolgte unter
 Az.: 210-4628.10-ARN-004
 ...
 Weimar, den 16. Okt. 1995


Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem ... übereinstimmen.
 Arnstadt, den 1995


 Leiter des Katasteramtes

Vermessungsingenieur Reinhold + Hueber
 Ichnersnoeuser Str. 40 99310 Arnstadt

Lage- und Höhenplan

Arnstadt - Jonastalstr.

gemessen, Dezember 93
 Lagebezug, 40/83
 Höhenbezug, HN
 Maßstab 1:1000

Die Flurgrenzen sind dem Liegenschaftskataster entnommen und in der Größe nicht geändert!